Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(16.5.1972) Drucksache 8/268

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 268
(zu Drs. 8/91)
16. 05. 72

Antwort des Senats

zur Anfrage der Fraktion der CDU vom 9. März 1972 (Drs. 8/91)

Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen für Neubauvorhaben

I.

Im Sinne der Anfrage stehen statistisch aufbereitete Unterlagen über Bauobjekte der Jahre 1965 bis 1970 nicht zur Verfügung. Entsprechende Unterlagen müßten daher nachträglich unter erheblichem Verwaltungsaufwand und damit unter Freistellung zahlreicher Bediensteter der Verwaltung sowie von Angestellten bremischer Beteiligungsgesellschaften von ihren eigentlichen Tätigkeiten erarbeitet werden. Dabei wären die folgenden Ressorts, Ämter und Beteiligungsgesellschaften betroffen:

Senator für das Bauwesen

1. Hochbauamt
2. Fernmeldetechnisches Amt
3. Amt für Straßen- und Brückenbau
4. Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung
5. Gartenbauamt
6. Wasserwirtschaftsamt
7. Bauamt Bremen-Nord
8. Universitätsbauamt

Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr

9. Hafenbauamt Bremen
10. Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven

Senator für Finanzen

11. Landesvermögens- und Bauabteilung

Magistrat der Stadt Bremerhaven
(soweit dieser für bremische Stadt/Landesbehörden tätig wird)

12. Hochbauamt
13. Amt für Stadtentwässerung
14. Amt für Straßen- und Brückenbau

Gesellschaften, an denen die Stadt oder das Land Bremen beteiligt sind

15. Beamtenbaugesellschaft Bremen GmbH
16. Bremer Lagerhausgesellschaft
17. Bremer Landesbank, Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen
18. Bremer Parkplatz GmbH
19. Bremer Straßenbahn AG
20. Bremische Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH
21. Bremische Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaus mbH
22. Flughafen Bremen GmbH
23. Großmarkt Bremen GmbH
24. Speicherbaugesellschaft mbH
25. Stadtwerke Bremen AG
26. Fähre Bremen—Stedingen GmbH
27. Fischereihafen Betriebsgesellschaft Bremerhaven
28. Autoparkplatz Häfen GmbH

Aus dieser Aufstellung ergibt sich, daß die Beantwortung der Anfrage im Sinne der Vorstellungen der Fragesteller außergewöhnlich umfangreiche Erhebungen bei zahlreichen Stellen und somit beträchtliche Aufwendungen voraussetzen würde. Der Senat hält derartige Aufwendungen nicht für gerechtfertigt.

Es ist auch darauf hinzuweisen, daß bei einer Vielzahl von Vergaben für Bauobjekte durch die Beteiligung der Vergabeausschüsse der Deputation für Bau und Raumordnung, Häfen, Schiffahrt und Verkehr sowie der Finanzdeputation die Erteilung öffentlicher Bauaufträge der unmittelbaren Einwirkung der Fragesteller unterliegt.

Trotz der geschilderten Schwierigkeiten ist versucht worden, bei den zuständigen Ämtern und bei den Gesellschaften einigermaßen verwertbare Auskünfte im Sinne der Anfrage zu erhalten. Nach dem Abschluß dieser Bemühungen steht fest, daß der Senat sich lediglich in der Lage sieht, zu den Ziffern 1—3 der Anfrage allgemeine Antworten zu erteilen.

II.

Zu 1:

Als „Neubauvorhaben" kommen Hochbauten, Ingenieur-Hochbauten oder Tiefbauten, Wasser- und Wasserwirtschaftsbauten sowie Gartenbaumaßnahmen in Betracht. Zu jedem dieser Neubauvorhaben gehören zahlreiche Einzelaufträge für Bauleistungen der verschiedenen am Bau beteiligten Gewerke sowie Aufträge zur Lieferung von Materialien, technischen Ausbauteilen, Einrichtungsgegenständen usw. Jedes Bauvorhaben löst in der Regel eine große Zahl von Einzelaufträgen mit geringfügiger Wertigkeit aus, möglicherweise aber auch Aufträge im Werte bis zu mehreren Millionen DM.

Die bauenden Ämter und die Gesellschaften mit staatlicher oder städtischer Beteiligung verfügen nicht über aufgelistete Nachweise von Bauleistungs- oder Lieferungsverträgen. Die Verträge sind vielmehr Bestandteil der Abrechnungen der einzelnen Bauvorhaben. Auch dort können sie nicht ohne weiteres als Grundlage für eine Erhebung ausgewertet werden, da z. B. Zusatzaufgaben oder Änderungsverträge besonders erfaßt werden müßten.

Unter der Voraussetzung, daß die erforderlichen Feststellungen mit entsprechend verfügbaren Kräften und unter Aufwendung des erforderlichen Sachaufwandes in angemessener Zeit getroffen werden könnten, müßten zuvor überdies folgende Fragen gelöst werden:

1. Abgrenzung der Neubauten von den Erweiterungs- und Umbauten.
2. Besondere Prüfung von Neubauvorhaben in der Anfangs- und Schlußphase des Berichtszeitraumes zur Berücksichtigung zeitlich überlappender Vorhaben.

Zu 2:

Hier wird nach der Art der Vergabe von Bauobjekten gefragt. Die Unterlagen a) bis d) beziehen sich dem Wortlaut nach jedoch nicht auf Objekte, sondern auf die einzelnen Gewerke, für die innerhalb eines Bauobjektes Bauaufträge erteilt werden.

Ganz allgemein kann gesagt werden, daß im „Behördeneigenbau" nur ganz wenige Arbeiten mit geringer Wertigkeit durchgeführt wurden. Zu den Punkten b) bis d) ist zu bemerken, daß die VOB/A (Verdingungsordnung für Bauleistungen) im Lande Bremen durch Beschluß der Bürgerschaft eingeführt ist und daß die Behörden nach den §§ 3—29 VOB/A bzw. bei Vergabe von Leistungen nach der VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) verfahren.

Betrachtet man die Fragen im Hinblick auf Werthöhen der zu vergebenden Arbeiten, so dürften Aufträge aufgrund öffentlicher Ausschreibungen den größten Anteil haben.

Betrachtet man die Aufträge im Hinblick auf die Anzahl der Vergabevorgänge, so dürften die freihändigen Vergaben und solche aufgrund beschränkter Ausschreibungen überwiegen. Einige der Beteiligungsgesellschaften (Nr. 15, 18 und 20 der Aufstellung unter I) gaben an, überwiegend beschränkte Ausschreibungen durchzuführen.

Zu 3

Diese Frage ist in der gestellten Form nicht zu beantworten. Auf der einen Seite wird von Bauobjekten in bezug auf Architekten, die bei der Planung und Durch-

führung beteiligt waren, angesprochen. Auf der anderen Seite wird auf die Punkte 2 b/2 c Bezug genommen, die sich nur auf einzelne Gewerke erstrecken.

Grundsätzlich ist jedoch zu sagen, daß Architekten nicht im Sinne der Verdingungsordnung für die Vergabe von Aufträgen beauftragt werden. Vielmehr wird der Architekt, seinen Fähigkeiten und seinem künstlerischen Können entsprechend, freihändig beauftragt oder in Bauwettbewerben oder Ideenwettbewerben ermittelt.

Allgemein kann berichtet werden, daß bei Hochbauten des Landes Bremen, soweit sie von den Behörden durchgeführt werden, schon allein zur Entlastung der Ämter und zur Vermeidung vorübergehender Personalaufstockungen ständig einer großen Zahl von Architekten und Architektenbüros Leistungen — wie Vorentwürfe, Entwürfe, Bauvorlagen, Ausführungszeichnungen, künstlerische Oberleitungen, technische und geschäftliche Oberleitungen oder örtliche Bauführungen — übertragen werden.

Aufgaben im Bereich des Tief- und Ingenieurbaues werden nicht durch Architekten, sondern durch Ingenieure durchgeführt, hier insbesondere durch Statiker, aber auch durch viele andere Fach-(Sonder-)Ingenieure.

Die Einschaltung von Ingenieuren, Architekten und Sonderfachleuten bei öffentlichen Bauvorhaben geschieht in zunehmendem Maße. Auch insoweit würden umfassende, ins einzelne gehende Erhebungen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand auslösen, der in keinem Verhältnis zu den mit der Erhebung möglicherweise vermittelten Erkenntnissen stehen würde.

Carl Schünemann Bremen